

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der AMT-Schmid GmbH & Co KG**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Für alle von uns mit einem Kunden geschlossenen Verträge sowie für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## **§ 2**

### **Angebot und Vertragsschluss**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Der Kunde hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.
- (2) Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseitig unterzeichneten Vertrag oder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, außerdem dadurch, dass wir mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnen. Wir können die schriftliche Bestätigung mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.

## **§ 3**

### **Vertragsinhalt**

- (1) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder unsere Auftragsbestätigung, sonst unser Angebot. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder wir sie schriftlich bestätigt haben. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder unserer schriftlichen Bestätigung.

- (2) Produktbeschreibungen, Muster, Datenblätter und Zertifikate sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch uns.  
Auch bei Gattungsschulden übernehmen wir ohne ausdrückliche Vereinbarung kein Beschaffungsrisiko.
- (3) Typenänderung: Bezieht sich der Vertrag auf Lieferungen oder Leistungen, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, so sind wir berechtigt, den jeweils neusten Typ zu liefern, sofern das Interesse des Kunden nicht eindeutig auf den bestellten Typ beschränkt ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, falls wir in keinem Fall von dem bestellten Typ abweichen dürfen.
- (4) Für die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem zustande gekommenen Vertrag durch den Kunden an Dritte bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

#### **§ 4**

#### **Preise, Zahlung, Aufrechnung**

- (1) Alle Preise gelten, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, ab unserem Sitz. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich in Euro zzgl. Umsatzsteuer und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben im Lieferland sowie zzgl. Fahrtkosten, Spesen, Verpackung, Versand und Transportversicherung. Zusätzlich vom Kunden verlangte Leistungen werden dem Kunden nach unserer jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.
- (2) Es sind die jeweils vertraglich vereinbarten Preise zu zahlen. Soweit für Lieferungen und Leistungen keine Preise vereinbart sind, gilt unsere zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisliste. Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet.
- (3) Zahlungen sind, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, sofort nach Leistungserbringung und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- (4) Wechsel und Schecks werden nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Diskontspesen und

sonstige Wechsel- und Scheckkosten sind vom Kunden zu tragen. Unser Eigentumsvorbehalt (§ 7) entfällt erst, wenn alle Forderungen erfüllt sind.

- (5) Der Kunde hat für den Fall des Zahlungsverzugs Zinsen gemäß § 288 BGB (Verbraucher: 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz/ Unternehmer: 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- (6) Soweit der Kunde Einwände gegen eine gestellte Rechnung hat, muss er diese innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung geltend machen.
- (7) Der Kunde kann nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

## **§ 5**

### **Lieferung (Lieferzeit, Verzug)**

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns schriftlich als verbindlich bezeichnet.  
Wir können Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem wir durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, an der Lieferung oder Leistung gehindert sind, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt.

- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Selbstlieferungsvorbehalt: Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn unser Zulieferer uns nicht rechtzeitig und richtig beliefert. Dieses Rücktrittsrecht gilt nur für den Fall, dass diese Nichtlieferung durch den Zulieferer von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere wenn mit unserem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren. Eine an uns bereits erbracht Gegenleistung erstatten wir unverzüglich zurück.
- (5) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
- (6) Liefertermine gelten als eingehalten, wenn wir die Ware dem vereinbarten oder gewählten Transporteur so rechtzeitig übergeben, dass sie bei normalem Verlauf dem Kunden rechtzeitig erreicht.
- (7) Lieferverzug: Wegen Überschreitung von Lieferfristen kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns vorher eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und die Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Fristsetzungen und Ablehnungsandrohung sind entbehrlich in denen in § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen.

## **§ 6**

### **Gefahrübergang, Versendung, Übergabe**

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall frachtfreie Übersendung durch uns vereinbart ist.

- (2) Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden der betreffenden Auswahl.
- (4) Haben wir und der Kunde vereinbart, dass der Kunde den Vertragsgegenstand abholt, zeigen wir die Übergabefähigkeit des Vertragsgegenstandes dem Kunden an, es sei denn wir und der Kunde haben einen verbindlichen Übergabetermin vereinbart. Der Kunde hat, soweit zwischen den Parteien kein verbindlicher Übergabetermin festgesetzt wurde, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Anzeige der Übergabefähigkeit den Vertragsgegenstand abzunehmen, andernfalls kommt der Kunde in Annahmeverzug.
- (5) Die Übergabe kann vom Kunden nur dann abgelehnt werden, wenn der Vertragsgegenstand erhebliche Mängel aufweist. Die Erklärung, dass die Übergabe verweigert wird, ist mit der konkreten Mängelrüge durch den Kunden unverzüglich schriftlich gegenüber uns zu bewirken.
- (6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere der Lagerkosten, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## **§ 7**

### **Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus bisherigen Verträgen. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel

begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

- (2) In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Lieferungsgegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Unzulässig sind insbesondere Sicherungsübereignungen und Verpfändungen. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Faktura-Endbetrages (einschließlich Ust.) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- (5) Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum

an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Faktura-Betrags zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im übrigen die Vorschriften wie für den Liefergegenstand.

- (6) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Faktura-Endbetrags des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Für die Vermengung gelten diese Bestimmungen entsprechend.

## **§ 8**

### **Gewährleistung**

- (1) Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit des Vertragsgegenstandes nach folgenden näheren Bestimmungen:
- a) Kauf *neu* hergestellter Sachen durch *Verbraucher* i. S. d. § 13 BGB: Für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit der Übergabe
  - b) Kauf *gebrauchter* Sachen durch *Verbraucher* i. S. d. § 13 BGB: Für die Dauer von einem Jahr, beginnend mit der Übergabe
  - c) Kauf *neu* hergestellter Sachen durch *Unternehmer* i. S. d. § 14 BGB: Für die Dauer von einem Jahr, beginnend mit der Übergabe
  - d) Kauf *gebrauchter* Sachen durch *Unternehmer* i. S. d. § 14 BGB: Für die Dauer von sechs Monaten, beginnend mit der Übergabe
- (2) Der Kunde hat bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich zu übersenden. Bei Einschaltung eines Beförderers ist bei diesem eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

- (3) Der Kunde hat den Vertragsgegenstand nach Erhalt unverzüglich gründlich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind uns vom Kunden innerhalb von 14 Werktagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen (rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige genügt).
- (4) Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel, so können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder einen neuen Vertragsgegenstand liefern. Wegen eines Mangels sind mindestens zwei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Schadens- oder Aufwendungsersatz kann nur nach Maßgabe des § 9 verlangt werden.
- (5) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese üblich sind und/oder vom Hersteller empfohlen werden, normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen -, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschstoffe, elektronische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind, ebenso wenn seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Kaufsache vorgenommen wurden.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Wir leisten Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:
  - a) Die Haftung bei Vorsatz sowie aus Garantie ist unbeschränkt.



- b) Bei grober Fahrlässigkeit haften wir in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.
  - c) In anderen Fällen haften wir nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei Mängelansprüchen und Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, pro Schadensfall begrenzt auf die vereinbarte Vergütung des vom Schaden betroffenen Vertragsteils und für sämtliche Schadensfälle aus diesem Vertragsverhältnis begrenzt auf das doppelte der vereinbarten Vergütung.
- (2) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
  - (3) Uns bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

## **§ 10**

### **Schriftform**

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder Email, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.

## **§ 11**

### **Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Sigmaringen, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.